D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Oktober 1998	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 98	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums ..... *Ändert GVBl. II 305-43*	390
7. 10. 98	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und Förderung des Privatwaldes) ..... *Ändert GVBl. II 86-22*	393
7. 10. 98	Verordnung über die Einrichtung des Studienganges „Joint European Master's Degree in Software Development" an den Fachhochschulen Darmstadt und Wiesbaden, des Studienganges „International Management" an der Fachhochschule Fulda sowie des Studienganges „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen" an der Fachhochschule Wiesbaden ..... *GVBl. II 70-204*	394

Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums*)

Vom 26. Oktober 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 6. November 1996 (GVBl. I S. 475), geändert durch Verordnung vom 20. März 1998 (GVBl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1213 bis 122 werden durch folgende Nr. 1213 bis 122 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1213	Allgemeine Hochschulreife		500
1214	Besonders befähigte Berufstätige, Allgemeine Hochschulreife		500
1215	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Externenprüfung		150
1216	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
122	Ergänzungsprüfung (Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch)		120

2. Nach Nr. 1317 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1318	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Externenprüfung		150
1319	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		

3. Nr. 132 und 133 werden durch folgende Nr. 132 bis 137 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
132	Prüfung zum Lehrer für Kurzschrift, Textverarbeitung oder Bürotechnik		400
133	Prüfung zur Kommunikationswirtin oder zum Kommunikationswirt		350
134	Prüfung für Übersetzer		750
135	Prüfung für Dolmetscher		600
136	Nichtzulassung zur Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher		100
137	Gleichstellung von anderen Übersetzer- oder Dolmetscherprüfungen		250

4. Nr. 156 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
156	Nichtversetzung und freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe (§ 75 Abs. 2 und 4)		

*) Ändert GVBl. II 305-43

5. Nr. 159 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
159	Ausnahmeentscheidung zum Besuch einer nichtdeutschen Schule (§ 56 Abs. 2)		150

6. Nach Nr. 159 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
1591	Bewertungen einzelner Leistungen im Zeugnis (§ 74 Abs. 1)		
15911	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
15912	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1592	Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 2, 7 und 8)		
15921	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
15922	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1593	Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 88 Abs. 3)		
15931	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
15932	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1594	Nichterteilung schulischer Abschlüsse		
15941	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
15942	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1595	Anordnung besonderer Untersuchungen (§ 71 Abs. 1)		
15951	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
15952	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
1596	Ablehnung der Aufnahme in eine Schule wegen Kapazitätsausschöpfung (§ 70 Abs. 2 und 4)		
15961	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
15962	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		

7. Nr. 162 bis 1632 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
162	Entscheidung über den Förderort, an dem der sonderpädagogische Förderbedarf erfüllt wird (§ 54 Abs. 3)		
1621	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
1622	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
163	Bestimmung der zuständigen Sonderschule (§ 54 Abs. 4)		
1631	Zurückweisung eines Widerspruchs		150
1632	Zurücknahme eines Widerspruchs		75
	Im übrigen werden keine Gebühren erhoben.		

8. In Nr. 2 werden in Spalte 2 die Worte „Bisheriger Arbeitsbereich der Staatlichen Landesbildstelle Hessen" gestrichen.

9. Nr. 215 bis 2155 werden durch folgende Nr. 215 bis 2158 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
215	Bereitstellung von stationären Geräten des Medienlabors		
2151	Professioneller S-VHS Camcorder	je Tag	400
2152	Digitaler Videoschnittplatz „Videomaschine"	je Tag	550
2153	Digitaler Videoschnittplatz „Casablanca"	je Tag	300
2154	Digitale Tonbearbeitung „Audiomaschine"	je Tag	300
2155	VHS-Schnittplatz (semi-professionell)	je Tag	150
2156	S-VHS-Schnittplatz	je Tag	200
2157	Betacam-Recorder	je Tag	300
2158	DV-Recorder	je Tag	200

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

Der Kultusminister

Holzapfel

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und Förderung des Privatwaldes)*)

Vom 7. Oktober 1998

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1996 (GVBl. I S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Kostenbeitrag „58,76 Deutsche Mark" durch den Kostenbeitrag „59,35 Deutsche Mark" ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Waldbesitzgrößen — je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche

bis	3 ha	kostenfrei	
			DM
über 3 bis	20 ha	3 v. H. =	1,78
über 20 bis	50 ha	9 v. H. =	5,34
über 50 bis	100 ha	15 v. H. =	8,90
über 100 bis	300 ha	30 v. H. =	17,81
über 300 bis	500 ha	42 v. H. =	24,93
über 500 bis	800 ha	60 v. H. =	35,61
über	800 ha	100 v. H. =	59,35

des Hektarsatzes nach § 1 Abs. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1998

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 86-22

Verordnung über die Einrichtung des Studienganges „Joint European Master's Degree in Software Development" an den Fachhochschulen Darmstadt und Wiesbaden, des Studienganges „International Management" an der Fachhochschule Fulda sowie des Studienganges „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen" an der Fachhochschule Wiesbaden*)

Vom 7. Oktober 1998

Aufgrund des § 7 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen Darmstadt, Fulda und Wiesbaden verordnet:

§ 1

Im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Darmstadt und im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Wiesbaden wird mit Wirkung vom 1. September 1998 der Studiengang „Joint European Master's Degree in Software Development" eingerichtet.

§ 2

Im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Fulda wird mit Wirkung vom 1. September 1998 der Studiengang „International Management" eingerichtet.

§ 3

Im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden wird mit Wirkung vom 1. September 1998 der Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen" eingerichtet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1998

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 70-204

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 125. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme des Hochschulbereichs
- Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten (Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten)
- Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Verordnung zum Ausgleich der Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten (Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung)
- Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach der Bundespflegesatzverordnung
- Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gerätesicherheitsrechts
- Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS)

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00
ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: www.bernecker.de

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.